

## **Allgemeinverfügung des Landkreises Sömmerda**

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

- I. Die folgenden Kommunalwahlen werden abgesagt:**
  - 1. 05.04.2020 - Wahl zur/zum ehrenamtlichen  
Bürgermeisterin/Bürgermeister der Gemeinde Büchel**
  - 2. 10.05.2020 - Wahl zur/zum ehrenamtlichen  
Bürgermeisterin/Bürgermeister der Stadt Gebesee**
  - 3. 10.05.2020 - Wahl zur/zum ehrenamtlichen  
Bürgermeisterin/Bürgermeister der Gemeinde  
Großneuhausen**
  
- II. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung haben keine aufschiebende Wirkung.**

Die vorliegende Allgemeinverfügung resultiert aus den Festlegungen der Allgemeinverfügung des Landkreises Sömmerda über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 in Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 19.03.2020.

Darüber hinaus kann – bezüglich der in I. 2. und 3. genannten Wahlen – der Wahlausschuss zur Entscheidung über die Zulassung eingereicherter Wahlvorschläge nicht zusammentreten. Nach den wahlrechtlichen Bestimmungen hat dessen Sitzung am 33. Tag vor der Wahl öffentlich stattzufinden (§ 17 Abs. 4 Satz 1 Thüringer Kommunalwahlgesetz, § 4 Abs. 6 Satz 5 Thüringer Kommunalwahlgesetz). Das Ausfallen der Sitzung des Wahlausschusses zur Entscheidung über die Zulassung eingereicherter Wahlvorschläge hat zur Folge, dass die betreffende Wahl nicht durchgeführt werden kann.

Daher war auch die Absage der nach dem 19.04.2020 angesetzten Wahlen erforderlich und angemessen.

Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG wird hingewiesen.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Sömmerda, Bahnhofstraße 9, 99610 Sömmerda, einzulegen.

Der Widerspruch kann auch mittels DE-Mail mit Absenderbestätigung im Sinne des § 5 Abs. 5 DE-Mail-Gesetzes an die DE Mail Adresse: [poststelle@lra-soemmerda.de-mail.de](mailto:poststelle@lra-soemmerda.de-mail.de) erhoben werden. Die Einlegung des Widerspruches mittels E-Mail genügt den Anforderungen der Schriftform nicht.

Diese Anordnung ist sofort vollziehbar. Das heißt ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3 i.V.m. 16 Abs. 8 IfSG, § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung). Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen wird. Beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Str. 2, 99425 Weimar, kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden.

Sömmerda, den 25.03.2020

gez. Henning

Landrat